

Planfeststellung
für die
B 3 Ortsumgehung Celle (Mittelteil)
Verlegung von NO Celle (B 191) bis SO Celle (B 214)

**Vorblatt für die Deckblattunterlagen
vom 10.04.2014**

Für die Verlegung der Bundesstraße 3 von nordöstlich Celle (B 191) bis südöstlich Celle (B 214) als Mittelteil der Ortsumgehung Celle, ist am 30.11.2011 der Planfeststellungsbeschluss ergangen. Sowohl gegen den Beschluss als auch gegen den gesetzlichen Sofortvollzug wird gerichtlich vorgegangen. Das OVG hat mit Beschluss vom 27.09.2012 die aufschiebende Wirkung einer der Klagen angeordnet.

Im Nachgang erfolgten auf Geheiß der Planfeststellungsbehörde diverse zusätzliche Untersuchungen, um angesichts der gestiegenen Untersuchungs- und Bewertungsmaßstäbe insbesondere in Bezug auf artenschutzrechtliche Betroffenheiten und die Beurteilung der FFH-Verträglichkeit zu klären, ob sich daraus abweichende Erkenntnisse gegenüber den Darstellungen in den für das Planfeststellungsverfahren eingereichten Unterlagen ergeben. Im Einzelnen wurden folgende ergänzenden Unterlagen erarbeitet:

- Faunistischer Fachbeitrag (ergänzende Erhebungen Rastvögel, Fledermäuse, Fische und Rundmäuler sowie Libellen)(Unterlage 19.10.1).
- Beurteilung der Barrierewirkung geplanter Brückenbauwerke –Beitrag zur FFH-Verträglichkeitsstudie Ortsumgehung Celle (Unterlage 19.10.2).
- Stickstoffeintrag in ein FFH- Gebiet im Zusammenhang mit dem Neubau der Ortsumgehung Celle im Zuge der B3, Mittelteil (Unterlage 19.10.3).
- Ermittlung der Überflutungshäufigkeiten für ausgewählte Flächen entlang der Aller und Lachte im potenziellen Einflussbereich der OU Celle –Mittelteil (Unterlage 19.10.4).
- Teilgutachten zur FFH- Verträglichkeitsuntersuchung versauernder und eutrophierender Schadstoffeinträge in (semi-)terrestrische Lebensräume der FFH - Gebiete „Lutter, Lachte, Aschau (mit einigen Nebenbächen)“ und „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ bei Celle (Niedersachsen) (Unterlage 19.10.5).

Zusammengefasst und gewertet werden die Erkenntnisse aus diesen Untersuchungen in einer ergänzenden Unterlage vom April 2014 (Unterlage 19.2 - 4)

Daraus ergab sich die Notwendigkeit von einzelnen Änderungen und Ergänzungen des Planfeststellungsbeschlusses vom 30.11.2011.

Dabei geht es in erster Linie um die Umsetzung der neu gewonnenen Erkenntnisse über die Fledermäuse. Hierfür sind primär bautechnische Maßnahmen an der geplanten Trasse der Bundesstraße 3 innerhalb des vorgesehenen Baufeldes erforderlich:

- Bau von zwei Fledermausbrücken (einschließlich Pflanzmaßnahmen zu ihrer Anbindung an bestehende Leitstrukturen) (Maßnahmenkartei, Unterlage 9.3, Maßnahmen S 55, S 57, S 58),
- Gestaltung einer Wirtschaftswegeüberführung als Fledermausbrücke (Maßnahmenkartei, Unterlage 9.3, Maßnahme S 53),

- Errichtung von Fledermausschutzwänden und –zäunen(Maßnahmenkartei (Unterlage 9.3, Maßnahmen S 52, S 54, S 59).

Daneben geht es aber z.B. auch um die Anordnung eines ökologischen Risikomanagements (Maßnahmenkartei, Unterlage 9.3, Maßnahmen S 51, S 56).

Die Erkenntnisse aus den Gutachten zu den Auswirkungen der Stickstoffeinträge auf die FFH-Verträglichkeit des Vorhabens schlagen sich in einer Reduzierung der kohärenzsichernden Maßnahmen A 50 und im vollständigen Wegfall der Schutzmaßnahmen S 45 und S 46 nieder.

Die durch die modifizierten bzw. ergänzenden Schutzmaßnahmen für Fledermäuse hervorgerufenen zusätzlichen Bodenversiegelungen – und Überformungen machen weitere Ersatzmaßnahmen erforderlich (Maßnahmenkartei, Unterlage 9.3, Maßnahmen E 60).

Die Darstellungen sind aus den beigelegten Unterlagen ersichtlich. Zusätzlicher Grunderwerb ist für die Maßnahmen nicht erforderlich.

Verden, den 10.04.2014

gez. Winkelmann